

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn und Solothurn-Schönbühl.

(Vom 20. März 1879.)

Tit. I

Durch Bundesbeschlüsse vom 20. März 1877 (Eisenbahnakten-sammlung, neue Folge, IV, 193) und vom 20. Juni gl. J. (ib. S. 219) sind die konzessionsmäßig festgestellten und schon vorher wiederholt erstreckten Ausweis- und Baufristen

I. bezüglich der Wasserfallenbahn,

II. bezüglich einer Eisenbahn Solothurn-Schönbühl

folgendermaßen verlängert worden:

- 1) bis zum 31. Dezember 1878 für die technischen und finanziellen Vorlagen und die Gesellschaftsstatuten;
- 2) bis zum 31. März 1879 für den Beginn der Erdarbeiten;
- 3) bis zum 31. März 1884 für die Vollendung und Betriebsübergabe der konzedirten Linien.

Mit Eingabe vom 24./28. Dezember 1878 hat das Direktorium der Centralbahn, als Inhaber der beiden Konzessionen, dem Bundesrathe mitgetheilt, daß eine Benutzung der erwähnten Fristen nicht stattgefunden habe, weil die finanziellen Verhältnisse der Gesell-

schaft dies nicht gestattet, vielmehr sich stets verschlimmert und schließlich so gestaltet haben, daß die Verwaltung es als eine Unmöglichkeit ansehen müsse, selbst auf den früher hiezu in Aussicht genommenen Termin — die Eröffnung der Gotthardbahn — die 24 Millionen Franken aufzubringen, welche für den Bau der oben genannten beiden Bahnstrecken erforderlich wären. Das Direktorium der Centralbahn fügt bei, daß diese Mühe haben werde, die für anderweitige Bauten auf dem im Betriebe befindlichen Nez erforderlichen sieben und die für die im Jahre 1881 zur Rückzahlung kommenden Anleihen nöthigen 17 Millionen Franken aufzubringen. Sollten daneben auch die 24 Millionen für die Wasserfallenbahn und Solothurn-Schönbühl erhältlich gemacht werden können, so wäre die Centralbahn doch nicht im Stande, dieselben zu verzinsen, da die Eröffnung dieser beiden Bahnen, welche Konkurrenzen eigener Linien seien, wohl die Betriebsausgaben beträchtlich, die Einnahmen aber nur wenig steigern würde.

Trotzdem werde um Fristverlängerung nachgesucht, aber lediglich in der Absicht, um wegen des vom Gäubahnkomite gegen die Centralbahn behufs Ausführung der beiden Bahnlinien angehobenen Prozesses den Thatbestand nicht einseitig zu verändern, beziehungsweise die beiden Konzessionen nicht aus Schuld der Organe der Centralbahn erlöschen zu lassen; auch werde das Gesuch unbeschadet des dortseitigen prozessualischen Standpunktes der Nichtverpflichtung zur Ausführung der Konzessionen angemeldet.

In Uebereinstimmung mit der Ansicht der Regierung von Bern, welche fand, daß bloß um eines prozessualischen Zweckes willen eine Fristverlängerung nicht am Plaze sei, während die Regierungen von Solothurn und Baselland sich für Entsprechung des Gesuchs der Centralbahn vernehmen ließen, ist von unserm Post- und Eisenbahndepartement zunächst die Ablehnung dieses Gesuchs beantragt worden. Inzwischen ging aber eine nachträgliche Aeüßerung der Regierung von Bern ein, womit diese in Würdigung einer Eingabe der Direktion der Emmenthalbahn und der von dieser vorgebrachten Gründe erklärte, daß sie sich der von der Centralbahn nachgesuchten Fristerstreckung nicht mehr widersetze. Die Direktion der Emmenthalbahn fürchtet nämlich, es könnte eine Ablehnung des Fristverlängerungsgesuchs auch zu einem Prozesse führen hinsichtlich der Vollziehung einer zwischen ihr und der Centralbahn am 23./24. September 1873 abgeschlossenen Uebereinkunft, welche die Verbindlichkeit gewisser darin von der Centralbahngesellschaft übernommenen Verpflichtungen an die Voraussetzung knüpft, daß dieser die Konzession der Bahn Solothurn-Schönbühl ertheilt und im Falle der Ertheilung dauernd verbleiben werde.

Bloß auf die Begründung hin, mit welcher die Centralbahn ihr Fristerstreckungsgesuch eingereicht hat, und im Widerspruch mit der Ansicht einer der beteiligten Kantonsregierungen könnten auch wir kaum zu einer empfehlenden Vorlage kommen. Nachdem aber jener Widerspruch dahingefallen ist und der Rückzug mit der Rücksichtnahme auf die bedrohte Rechtsstellung Dritter begründet wird, wollten wir nicht unterlassen, die Sache auch nach dieser Seite zu prüfen. Und in der That können wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß eine billige Rücksichtnahme auf die Interessen des Gäubahnkomite, welches von der Centralbahn die Ausführung der Konzession auf dem Prozeßweg verlangt, und auf die der Emmenthalbahn, welche befürchtet, beim Untergang der Konzession Solothurn-Schönbühl zu einem Prozeß mit der Centralbahn gezwungen zu werden, dessen Pendenz allein sie schwer schädigen könnte, sobald zur Fristverlängerung führen dürfte, als nicht besondere Hindernisse derselben sich entgegenstellen.

Solche besondere Hindernisse nun kennen wir nicht. Ob neben den vielen andern Konzessionen, die ihrer Ausführung noch harren, auch noch die der Wasserfallen- und der Solothurn-Schönbühl-Bahn, wenn auch mit besonders geringer Aussicht auf Verwirklichung, forterhalten werden, beeinträchtigt jedenfalls die hoheitliche Stellung des Bundes nicht. Die immerhin denkbare Gefahr, daß der formelle Fortbestand der Konzessionen reelle Bestrebungen für das Zustandekommen der resp. Eisenbahnen hindern könnte, wird vollkommen beseitigt durch die übliche Klausel zu Gunsten des während der Konzessionsdauer auftretenden und finanziell besser situirten Bewerbers. Eine Schädigung aber irgendwelcher, mit dem Bestand der Konzessionen zusammenhängender Rechte Dritter ist vermieden.

Wir kommen daher zu dem Antrag, Sie wollen dem nachstehenden Beschlußantrag Ihre Genehmigung ertheilen, und fügen nur noch bei, daß wir als verlängerten Termin für die Einbringung der technischen und finanziellen Vorlagen denjenigen Zeitpunkt vorschlagen, welcher von der Centralbahn schon anläßlich ihrer Fristerstreckungsgesuche von 1876 und 1877 proponirt, damals aber in der Hoffnung zurückgewiesen worden ist, daß die Möglichkeit des Baubeginnes sich früher herausstellen werde, immerhin in der Meinung, daß dadurch vertragliche Verpflichtungen nicht berührt und beeinträchtigt werden sollen, welche allenfalls hinsichtlich des Zeitpunktes der Vollendung der Linien anderweitig eingegangen wurden, und daß dieser Vorbehalt in gleicher Weise in den Bundesbeschluß aufzunehmen ist, wie dies am 20. März 1877 bei der damaligen Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn geschah.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn und die
Eisenbahn Solothurn-Schönbühl.



Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuchs des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn vom 24./28. Dezember 1878;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. März 1879,

beschließt:

1. Die am 20. März 1877 für die Wasserfallenbahn (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, IV, 193), am 20. Juni 1877 für die Eisenbahn Solothurn-Schönbühl (ib. S. 219) er-

strekten Fristen werden, unter Vorbehalt der vertraglich erworbenen Rechte Dritter, neuerdings, und zwar folgendermaßen verlängert:

- a. Bis zum 31. Dezember 1881 sind dem Bundesrathe die vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten einer allenfalls neu zu bildenden Gesellschaft einzureichen ;
- b. vor dem 31. März 1882 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen ;
- c. bis zum 31. März 1887 sind die beiden Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

2. Wenn inner dieser Frist die Konzession von dritter Hand verlangt würde, welche bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf der heute erstrekten Frist die Konzessionen zurückzuziehen und einem andern Erwerber zu übertragen, sofern die Centralbahn inner einer dannzumal anzusehenden Frist nicht die gleichen Garantien bietet.

3. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn und Solothurn-Schönbühl. (Vom 20. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1879
Date	
Data	
Seite	509-513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.